

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)
Bekanntmachung für die öffentliche Auslegung des Entwurfs des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Wohnen Ortsmitte Schimborn“ gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Bau- und Umweltausschuss des Marktes Mömbris hat in seiner Sitzung vom 20.02.2024 aufgrund des Entwurfes und die Begründung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Wohnen Ortsmitte Schimborn“ die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs 2 BauGB beschlossen.

Der Flächennutzungsplan wird im Wege der Berichtigung angepasst.

Die Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte im Mitteilungsblatt vom 27.08.22.

Die Entwürfe der Berichtigung des Flächennutzungsplans, des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Wohnen Ortsmitte Schimborn“, den Vorhaben- und Erschließungsplans sowie die Begründung in der Fassung vom 20.02.2024 wurden mit Beschluss vom Bau- und Umwelt-ausschuss vom 20.02.2024 zur Auslegung bestimmt und sind in der Zeit

vom 04.03.2024 bis 07.04.2024

auf der Internetseite unter <https://www.moembris.de/leben-wohnen/bauen-wohnen/bauleitplanung> zu jedermanns Einsichtnahme im PDF-Format öffentlich eingestellt.

Stellungnahmen können während dieser Frist in Textform oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Wohnen Ortsmitte Schimborn“ unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Wohnen Ortsmitte Schimborn“ nicht von Bedeutung ist.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchst. e (DSGVO) i.V.mit §3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Hinweis bzgl. des Verbandsklagerechts von Umweltverbänden:

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3. Satz 1 Nr. 2 UmwRG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB).

Markt Mömbris, 23.02.2024
gez. Felix Wissel, 1. Bürgermeister